

Die Deputation schlägt daher nunmehr der Kammer vor:  
 unter der Voraussetzung, daß der von den Herren Regierungscommissarien abgegebenen Erklärung nachgegangen werde, aus diesem Gesetze die unter 1, 2, 3 und 8 aufgezählten Handlungen als bloße Disciplinarwidrigkeiten ganz auszuscheiden, es vielmehr nach wie vor den Verwaltungsbehörden zu überlassen, diese und andere auf die Eisenbahnen und Telegraphen bezüglichen Ordnungswidrigkeiten mit Ordnungsstrafen zu bedrohen und dieselben zu vollstrecken.

Für diesen Artikel bleiben dann nur noch die unter fortlaufenden Nummern 4, 5, 6, 7, 9, 10, 11 und 12 aufgeführten Handlungen übrig. Gegen den Inhalt dieser Bestimmungen hat die Deputation weiter nichts zu bemerken, als daß sub 4 die Worte

„weidendes“ und „dasselbst haltendes“

als zu beschränkend ganz ausfallen möchten, bei der sonach verallgemeinerten Fassung dieser Bestimmung aber, das Maximum von 10 Thlr. — — auf 2 Thlr. — —, ebenso zu 5, da für diese Handlung der Deputation eine Strafe von 20 Thalern zu hoch erscheint, das Maximum von 20 Thlr. — — auf 10 Thlr. — — herabgesetzt werden möchte.

Demgemäß schlägt die Deputation der Kammer vor:

die Bestimmungen sub 4, 5, 6, 7, 9, 10, 11 und 12, unter acht fortlaufenden Nummern, jedoch unter Wegfall der Worte „weidendes“ und „dasselbst haltendes“, sowie Herabsetzung der Maximalstrafe von 10 Thlr. — — auf 2 Thlr. — — bei Nr. 4 und gleicher Herabsetzung von 20 Thlr. — — auf 10 Thlr. — — bei Nr. 5, als den Inhalt dieses Artikels anzunehmen.

Mit allen diesen Abänderungen haben sich die Herren Regierungscommissare einverstanden erklärt.

Die Art. 11 und 12

empfiehlt die Deputation der Kammer  
 zur unveränderten Annahme.

Art. 13.

Auch gegen diesen Artikel findet die Deputation nichts zu erinnern, nur wird, der Vollständigkeit halber, noch folgender Zusatz am Ende des Artikels, der Kammer zur Annahme empfohlen:

„Desgleichen findet in Bezug auf Explosionen der Art. 218 des Strafgesetzbuchs hier Anwendung.“